

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 25.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-173/2019
Ihr Schreiben vom 25.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-173/2019 - Fahrradabstellanlagen an Chemnitzer Schulen

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie viele Fahrradständer, mit wie vielen Fahrradplätzen, befanden sich im Jahr 2018 an kommunalen Schulen? (bitte Schulart, Anzahl der Fahrradständer und Anzahl der Fahrradplätze sowie die Zahlen für die einzelnen Schulobjekte auflisten)

Da es für Bestandsobjekte keine gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen gibt, werden diese Anlagen für Schulgebäude nicht laufend erfasst. Die Chemnitzer Schulen sind überwiegend mit Fahrradabstellanlagen ausgestattet. Zum entsprechenden Bedarf erfolgen Abstimmungen mit der Schulleitung.

2. Welche Planungen gibt es für die Errichtung von Fahrradabstellmöglichkeiten an Chemnitzer Schulen?

Der Bedarf wird generell durch die jeweilige Schule ermittelt. Im Rahmen von größeren Bauvorhaben erfolgt die Bedarfsprüfung sowie Festlegung der Anzahl zu errichtender Fahrradabstellanlagen im Genehmigungsverfahren. Insbesondere erfolgt die Prüfung im Rahmen von Schulhofsanierungen mit der Schulleitung, ob Abstellmöglichkeiten benötigt werden. Eine gesonderte oder übergreifende Planung erfolgt nicht.

3. Wie ist der Versicherungsschutz für die Fahrräder auf dem Schulgelände geregelt?

Durch die Stadt Chemnitz wurde beim Kommunalen Schadenausgleich Berlin (KSA) ein Schülersachschadendeckungsschutz abgeschlossen. Dies bedeutet, dass für Schüler, die eine in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befindliche Einrichtung besuchen, Sachschadenersatz gemäß der Verwaltungsvorschrift des KSA auf Antrag gewährt werden kann. Der Sachschadenersatz bezieht sich auf Abhandenkommen und Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Hilfsmitteln und sonstigen zum Schulgebrauch bestimmten Sachen.

Bei Fahrrädern ist zu beachten, dass im Schadenfall (Diebstahl) vom Geschädigten Schadenersatzansprüche vorab bei der privaten Hausratversicherung geltend gemacht werden müssen, da die Leistungen des KSA nachrangig sind.

Außerdem müssen die Fahrräder im Schulgelände an den dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten (Fahrradständer) ordnungsgemäß gesichert bzw. angeschlossen sein. Die Schule erteilt auf Antrag der Eltern für die Schüler eine Fahrradbenutzungserlaubnis.

4. Mit welchen konkreten Maßnahmen sichert die SVC die Schulwege für Radfahrer*innen?

Die Schulwegpläne für Grundschulen enthalten keine besonderen Hinweise für radfahrende Kinder, da bis zum achten Lebensjahr Gehwege benutzt werden müssen und bis zum zehnten Lebensjahr Gehwege benutzt werden dürfen (§ 2 Abs. 5 StVO).

Konkrete Maßnahmen im Radwegenetz werden über die Radverkehrskonzeption der Stadt Chemnitz umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister